



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0280(COD)

25.7.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 2219 – 2292

Entwurf eines Berichts
Luis Manuel Capoulas Santos
(PE474.052v001)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2011)0625endg/2 – C7-0336/2011 – 2011/0280(COD))

AM\910272DE.doc

PE494.604v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 2219
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

***Betriebsinhaber, die an der
Kleinlandwirteregelung teilnehmen
möchten, müssen dies bis zum
15. Oktober 2014 beantragen.***

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 2220
**Jaroslav Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna
Łukacijewska, Albert Deß**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

**Betriebsinhaber, die an der
Kleinlandwirteregelung teilnehmen
möchten, müssen dies bis **zum**
15. Oktober 2014 beantragen.**

Geänderter Text

**Betriebsinhaber, die an der
Kleinlandwirteregelung teilnehmen
möchten, müssen dies bis **zu einem von
den Mitgliedstaaten festzulegenden
Datum** beantragen, **spätestens jedoch bis**
– 15. Oktober 2014 mit Wirkung ab 2014,
oder
– 15. Oktober 2015 mit Wirkung ab 2015.
**Das von den Mitgliedstaaten festgelegte
Datum kann jedoch nicht früher sein als
der letzte Termin für die Beantragung der
Basisprämienregelung.****

Or. en

Begründung

Das erste Jahr der Anwendung des neuen Systems, insbesondere in Mitgliedstaaten, die bislang das System auf der Grundlage von Ansprüchen nicht angewandt haben, könnte sowohl für die Landwirte als auch für die Verwaltungen problematisch werden. Die Landwirte müssen sich zwischen zwei unbekanntem Systemen entscheiden. Daher sollten die Landwirte mindestens zweimal innerhalb des Zeitraums der Finanziellen Vorausschau die Möglichkeit haben, der Kleinlandwirteregelung beizutreten, um sicherzustellen, dass die Ziele der Regelung erreicht werden.

Änderungsantrag 2221

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, João Ferreira, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, die an der Kleinlandwirteregelung teilnehmen möchten, müssen dies **bis zum 15. Oktober 2014** beantragen.

Geänderter Text

Betriebsinhaber, die an der Kleinlandwirteregelung teilnehmen möchten, müssen dies **jedes Jahr spätestens bis Mitte Oktober** beantragen.

Or. fr

Änderungsantrag 2222

Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, die an der Kleinlandwirteregelung teilnehmen möchten, müssen dies bis zum 15. Oktober **2014** beantragen.

Geänderter Text

Betriebsinhaber, die an der Kleinlandwirteregelung teilnehmen möchten, müssen dies bis zum 15. Oktober **jedes Jahres** beantragen.

Or. pt

Änderungsantrag 2223

Phil Prendergast

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, die an der Kleinlandwirteregelung teilnehmen möchten, müssen dies bis zum 15. Oktober 2014 beantragen.

Geänderter Text

Betriebsinhaber, die an der Kleinlandwirteregelung teilnehmen möchten, müssen dies **außer in Fällen höherer Gewalt und in Ausnahmefällen** bis zum 15. Oktober 2014 beantragen.

Or. en

**Änderungsantrag 2224
Nessa Childers**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, die an der Kleinlandwirteregelung teilnehmen möchten, müssen dies bis zum 15. Oktober 2014 beantragen.

Geänderter Text

Betriebsinhaber, die an der Kleinlandwirteregelung teilnehmen möchten, müssen dies **außer in Fällen höherer Gewalt und in Ausnahmefällen** bis zum 15. Oktober 2014 beantragen.

Or. en

**Änderungsantrag 2225
Phil Prendergast**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, die bis zum 15. Oktober 2014 die Teilnahme an der Kleinlandwirteregelung nicht beantragt haben oder sich nach diesem Zeitpunkt dazu entschließen, aus der Regelung auszuschneiden, oder die für die

Geänderter Text

entfällt

**Unterstützung gemäß Artikel 20 Absatz 1
Buchstabe c der Verordnung (EU)
Nr. [...] [LEV] ausgewählt wurden, sind
zur Teilnahme an der betreffenden
Regelung nicht mehr berechtigt.**

Or. en

**Änderungsantrag 2226
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Betriebsinhaber, die bis zum
15. Oktober 2014 die Teilnahme an der
Kleinlandwirteregelung nicht beantragt
haben oder sich nach diesem Zeitpunkt
dazu entschließen, aus der Regelung
auszuscheiden, oder die für die
Unterstützung gemäß Artikel 20 Absatz 1
Buchstabe c der Verordnung (EU)
Nr. [...] [LEV] ausgewählt wurden, sind
zur Teilnahme an der betreffenden
Regelung nicht mehr berechtigt.**

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 2227
Maria do Céu Patrão Neves**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Betriebsinhaber, die bis zum
15. Oktober 2014 die Teilnahme an der
Kleinlandwirteregelung nicht beantragt
haben oder sich nach diesem Zeitpunkt
dazu entschließen, aus der Regelung**

entfällt

auszuscheiden, oder die für die Unterstützung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewählt wurden, sind zur Teilnahme an der betreffenden Regelung nicht mehr berechtigt.

Or. pt

**Änderungsantrag 2228
Nessa Childers**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Betriebsinhaber, die bis zum 15. Oktober 2014 die Teilnahme an der Kleinlandwirteregelung nicht beantragt haben oder sich nach diesem Zeitpunkt dazu entschließen, aus der Regelung auszuscheiden, oder die für die Unterstützung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewählt wurden, sind zur Teilnahme an der betreffenden Regelung nicht mehr berechtigt.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 2229
Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, João Ferreira, Kyriacos Triantaphyllides**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Betriebsinhaber, die bis zum 15. Oktober 2014 die Teilnahme an der Kleinlandwirteregelung nicht beantragt haben oder sich nach diesem Zeitpunkt dazu entschließen, aus der Regelung

Die Mitgliedstaaten gewähren kleinen landwirtschaftlichen Betrieben oder Kleinlandwirten, die Anspruch auf eine Zahlung gemäß der Basisprämienregelung nach Kapitel 1

auszuscheiden, oder die für die Unterstützung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewählt wurden, sind zur Teilnahme an der betreffenden Regelung nicht mehr berechtigt.

haben und die in Artikel 47a Absatz 3 dieser Verordnung festgelegten Kriterien erfüllen, eine jährliche Zahlung.

Or. fr

Änderungsantrag 2230
Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Betriebsinhaber, die bis zum 15. Oktober 2014 die Teilnahme an der Kleinlandwirteregelung nicht beantragt haben oder sich nach diesem Zeitpunkt dazu entschließen, aus der Regelung auszuschließen, oder die für die Unterstützung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewählt wurden, sind zur Teilnahme an der betreffenden Regelung nicht mehr berechtigt.

Geänderter Text

Betriebsinhaber, die bis zum 15. Oktober 2014 die Teilnahme an der Kleinlandwirteregelung nicht beantragt haben, ***können im Laufe des Jahres 2016, spätestens bis zum 15. Oktober, ihre Meinung ändern. Diejenigen, die bis zum 15. Oktober 2016 die Teilnahme an der Kleinlandwirteregelung nicht beantragt haben*** oder sich nach diesem Zeitpunkt, ***d.h. den für 2014 und 2016 festgelegten Terminen***, dazu entschließen, aus der Regelung auszuschließen, oder die für die Unterstützung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewählt wurden, sind zur Teilnahme an der betreffenden Regelung nicht mehr berechtigt.

Or. pt

Änderungsantrag 2231

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass Landwirte, deren Beihilfe niedriger ist als ein zu bestimmender Betrag, der 1000 Euro keinesfalls übersteigen darf, in die Regelung aufgenommen werden, sofern sie nicht in schriftlicher Form spätestens zu dem im ersten Absatz genannten Datum beantragen, davon ausgenommen zu werden.

Or. es

Begründung

Dadurch soll ein Anreiz zur Teilnahme von möglichst vielen Begünstigten an dieser vereinfachten Regelung geschaffen werden.

Änderungsantrag 2232

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass Landwirte, deren Beihilfe niedriger ist als ein zu bestimmender Betrag, der 1000 Euro keinesfalls übersteigen darf, in die Regelung aufgenommen werden, sofern sie nicht in schriftlicher Form spätestens zu dem im ersten Absatz genannten Datum beantragen, davon ausgenommen zu werden.

Or. es

Begründung

Die Kleinlandwirtregelung kann dazu dienen, die Verwaltung der Anträge von Begünstigten zu vereinfachen, die weniger als 1000 Euro an Beihilfe erhalten.. Gleichzeitig können diese

Begünstigten von einer vereinfachten Verwaltung entsprechend der Höhe der Beihilfen profitieren. Dadurch soll ein Anreiz zur Teilnahme von möglichst vielen Begünstigten an dieser vereinfachten Regelung geschaffen werden.

Änderungsantrag 2233
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass Landwirte, deren Beihilfe niedriger ist als ein zu bestimmender Betrag, der 1000 Euro keinesfalls übersteigen darf, in die Regelung aufgenommen werden, sofern sie nicht in schriftlicher Form spätestens zum 15. Oktober 2014 beantragen, davon ausgenommen zu werden.

Or. es

Begründung

Dadurch wird der verpflichtende Charakter dieser Regelung gestärkt und sie vereinfacht.

Änderungsantrag 2234
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 48a

***Vereinfachte freiwillige
Kleinlandwirtregelung***

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass Landwirte, deren Beihilfe niedriger ist als ein zu bestimmender Betrag, der 1000 Euro keinesfalls übersteigen darf, in

die Regelung aufgenommen werden, sofern sie nicht in schriftlicher Form spätestens zu dem im ersten Absatz genannten Datum beantragen, davon ausgenommen zu werden.

Or. es

Begründung

Es ist notwendig den Ausdruck „freiwillig“ in den Titel aufzunehmen, und die Mitgliedstaaten sollten im Falle der Anwendung dieser Regelung außerdem die Möglichkeit haben, potenzielle Begünstigte direkt darin aufzunehmen, sofern sich der Landwirt nicht dagegen ausspricht.

Änderungsantrag 2235

Jaroslav Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten setzen den Betrag der jährlichen Zahlung im Rahmen der Kleinlandwirteregelung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in einer der beiden folgenden Höhen fest, und zwar als

entfällt

(a) einen Betrag, der 15 % der nationalen Durchschnittszahlung je Begünstigten nicht überschreitet;

(b) einen Betrag, der der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar, multipliziert mit einem Zahlenfaktor, der gleich der Anzahl Hektar, höchstens aber 3 ist, entspricht.

Der nationale Durchschnitt gemäß Buchstabe a von Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 geltenden nationalen Obergrenze gemäß Anhang II und der Zahl der Betriebsinhaber, die Zahlungsansprüche gemäß Artikel 21

Absatz 1 erhalten haben, festgesetzt.

Der nationale Durchschnitt gemäß Buchstabe b von Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 geltenden nationalen Obergrenze gemäß Anhang II und der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 26 angemeldet worden sind, festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 2236

Mairead McGuinness, Michel Dantin, Mariya Gabriel, Petri Sarvamaa, Giovanni La Via, Astrid Lulling, Esther de Lange, Maria do Céu Patrão Neves, Czesław Adam Siekierski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **setzen** den Betrag der jährlichen Zahlung im Rahmen der Kleinlandwirteregelung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in einer der beiden folgenden Höhen **fest**, und zwar als

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **können** den Betrag der jährlichen Zahlung im Rahmen der Kleinlandwirteregelung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in einer der beiden folgenden Höhen **festsetzen**, und zwar als

Or. en

Änderungsantrag 2237

James Nicholson, Julie Girling, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **setzen** den Betrag der jährlichen Zahlung im Rahmen der Kleinlandwirteregelung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in einer der beiden

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **können** den Betrag der jährlichen Zahlung im Rahmen der Kleinlandwirteregelung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in einer der beiden

folgenden Höhen *fest*, und zwar als

folgenden Höhen *festsetzen*, und zwar als

Or. en

Begründung

Die Kleinlandwirteregelung sollte für die Mitgliedstaaten freiwillig sein – daher ist auch hier eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Änderungsantrag 2238

Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten *setzen* den Betrag der jährlichen Zahlung im Rahmen der Kleinlandwirteregelung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in einer der beiden folgenden Höhen *fest*, und zwar als

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten *können* den Betrag der jährlichen Zahlung im Rahmen der Kleinlandwirteregelung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in einer der beiden folgenden Höhen *festsetzen*, und zwar als

Or. en

Änderungsantrag 2239

Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten *setzen* den Betrag der jährlichen Zahlung im Rahmen der Kleinlandwirteregelung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in einer der beiden folgenden Höhen *fest*, und zwar als

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten *können* den Betrag der jährlichen Zahlung im Rahmen der Kleinlandwirteregelung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in einer der beiden folgenden Höhen *festsetzen*, und zwar als

Or. es

Begründung

Es ist notwendig, auf die Freiwilligkeit hinzuweisen.

Änderungsantrag 2240

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten setzen den Betrag der jährlichen Zahlung im Rahmen der Kleinlandwirteregelung ***vorbehaltlich der Absätze 2 und 3*** in einer ***der beiden folgenden Höhen*** fest, ***und zwar als***

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten setzen den Betrag der jährlichen Zahlung im Rahmen der Kleinlandwirteregelung in einer ***Höhe*** fest, ***die 25 % der nationalen Durchschnittszahlung je Begünstigtem nicht überschreitet.***

Or. fr

Änderungsantrag 2241

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) einen Betrag, der 15 % der nationalen Durchschnittszahlung je Begünstigten nicht überschreitet; ***entfällt***

Geänderter Text

Or. fr

Änderungsantrag 2242

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) einen Betrag, der **15 %** der nationalen Durchschnittszahlung je Begünstigten nicht überschreitet;

(a) einen Betrag, der **30 %** der nationalen Durchschnittszahlung je Begünstigten nicht überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 2243

Dominique Vlasto, Marie-Thérèse Sanchez-Schmid

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) einen Betrag, der **15 %** der nationalen Durchschnittszahlung je *Begünstigten* nicht überschreitet;

(a) einen Betrag, der **20 %** der nationalen Durchschnittszahlung je *Begünstigtem* nicht überschreitet;

Or. fr

Begründung

Der Satz ist zu erhöhen, um die verschiedenen Gegebenheiten besser berücksichtigen zu können.

Änderungsantrag 2244

Carlo Fidanza, Giancarlo Scottà

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) einen Betrag, der **15 %** der nationalen Durchschnittszahlung je Begünstigten nicht überschreitet;

(a) einen Betrag, der **10 %** der nationalen Durchschnittszahlung je Begünstigten nicht überschreitet;

Or. it

Änderungsantrag 2245

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) einen Betrag, der der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar, multipliziert mit einem Zahlenfaktor, der gleich der Anzahl Hektar, höchstens aber 3 ist, entspricht.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 2246

Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) einen Betrag, der der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar, multipliziert mit einem Zahlenfaktor, der gleich der Anzahl Hektar, höchstens aber 3 ist, entspricht.

(b) einen Betrag, der der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar, multipliziert mit einem Zahlenfaktor, der gleich der Anzahl Hektar, höchstens aber 6 ist, entspricht.

Or. de

Änderungsantrag 2247

João Ferreira, Inês Cristina Zuber

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) einen Betrag, der der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar, multipliziert mit einem Zahlenfaktor, der gleich der Anzahl Hektar, höchstens aber 3

(b) einen Betrag, der der **anderthalbfachen** nationalen Durchschnittszahlung je Hektar, multipliziert mit einem Zahlenfaktor, der gleich der Anzahl Hektar, höchstens aber 5

ist, entspricht.

ist, entspricht.

Or. pt

Änderungsantrag 2248

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) einen Betrag, der der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar, multipliziert mit einem Zahlenfaktor, der gleich der Anzahl Hektar, höchstens aber 3 ist, entspricht.

Geänderter Text

(b) einen Betrag, der der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar, multipliziert mit einem Zahlenfaktor, der gleich der Anzahl Hektar, höchstens aber 5 ist, entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 2249

Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) einen Betrag, der der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar, multipliziert mit einem Zahlenfaktor, der gleich der Anzahl Hektar, höchstens aber 3 ist, entspricht.

Geänderter Text

(b) einen Betrag, der der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar, multipliziert mit einem Zahlenfaktor, der gleich der Anzahl Hektar, höchstens aber 5 ist, entspricht.

Or. de

Änderungsantrag 2250

Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) eine Höhe, die dem Betrag entspricht, auf die der Landwirt für die Zahl der für das Jahr 2014 angemeldeten Hektarflächen Anspruch hätte.

Or. it

Änderungsantrag 2251

Giancarlo Scottà, Paolo De Castro, Paolo Bartolozzi, Giovanni La Via, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) eine Höhe, die dem Betrag entspricht, auf die der Landwirt für die Zahl der für das Jahr 2014 angemeldeten Hektarflächen Anspruch hätte.

Or. it

Begründung

Die dritte Option ist eine Vereinfachung ohne Auswirkungen auf die Basisprämien. Dadurch würden sich die außerordentlich schwierigen Kontrollen hinsichtlich möglicher künstlicher Aufspaltungen erübrigen.

Änderungsantrag 2252

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten setzen den Betrag der jährlichen Zahlung zugunsten kleiner landwirtschaftlicher Betriebe in einer

Höhe fest, die 25 % der nationalen Durchschnittszahlung je Begünstigtem nicht überschreitet.

Or. fr

Änderungsantrag 2253

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der nationale Durchschnitt gemäß Buchstabe a von Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2019 geltenden nationalen Obergrenze gemäß Anhang II und der Zahl der Betriebsinhaber, die Zahlungsansprüche gemäß Artikel 21 Absatz 1 erhalten haben, festgesetzt.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 2254

Jaroslav Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Lukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf nicht niedriger als 500 EUR und nicht höher als 1 000 EUR sein. Unbeschadet von Artikel 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung von Absatz 1 zu einem Betrag von weniger als 500 EUR oder mehr als 1 000 EUR führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.

entfällt

Änderungsantrag 2255
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf nicht niedriger als 500 EUR und nicht höher als 1 000 EUR sein. Unbeschadet von Artikel 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung von Absatz 1 zu einem Betrag von weniger als 500 EUR oder mehr als 1 000 EUR führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.

entfällt

Änderungsantrag 2256
Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der in **Absatz 1** genannte Betrag darf nicht niedriger als 500 EUR und nicht höher als **1 000 EUR** sein. Unbeschadet von Artikel 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung von Absatz 1 zu einem Betrag von weniger als 500 EUR oder mehr als **1 000 EUR** führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.

2. Der in **den Absätzen 1 und 1a** genannte Betrag darf nicht niedriger als 500 EUR und nicht höher als **25 % der nationalen Durchschnittszahlung je Begünstigtem** sein. Unbeschadet von Artikel 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung von Absatz 1 zu einem Betrag von weniger als 500 EUR oder mehr als **25 % der nationalen Durchschnittszahlung je Begünstigtem** führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.

Änderungsantrag 2257
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf nicht niedriger als **500 EUR** und nicht höher als **1 000 EUR** sein. Unbeschadet von Artikel 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung von Absatz 1 zu einem Betrag von weniger als **500 EUR** oder mehr als **1 000 EUR** führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.

Geänderter Text

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf nicht niedriger als **1 000 EUR** und nicht höher als **2 000 EUR** sein. Unbeschadet von Artikel 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung von Absatz 1 zu einem Betrag von weniger als **1 000 EUR** oder mehr als **2 000 EUR** führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.

Or. de

Änderungsantrag 2258
João Ferreira, Inês Cristina Zuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf nicht niedriger als **500 EUR** und nicht höher als **1 000 EUR** sein. Unbeschadet von Artikel 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung von Absatz 1 zu einem Betrag von weniger als **500 EUR** oder mehr als **1 000 EUR** führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.

Geänderter Text

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf nicht niedriger als **1000 EUR** und nicht höher als **2 000 EUR** sein. Unbeschadet von Artikel 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung von Absatz 1 zu einem Betrag von weniger als **1.000 EUR** oder mehr als **2 000 EUR** führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.

Or. pt

Änderungsantrag 2259
Dominique Vlasto, Marie-Thérèse Sanchez-Schmid

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf nicht niedriger als 500 EUR und nicht höher als **1 000 EUR** sein. Unbeschadet von Artikel 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung von Absatz 1 zu einem Betrag von weniger als 500 EUR oder mehr als **1 000 EUR** führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.

Geänderter Text

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf nicht niedriger als 500 EUR und nicht höher als **1 500 EUR** sein. Unbeschadet von Artikel 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung von Absatz 1 zu einem Betrag von weniger als 500 EUR oder mehr als **1 500 EUR** führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.

Or. fr

Begründung

Die Bemessungsgrundlage ist zu erhöhen, um die verschiedenen Gegebenheiten besser berücksichtigen zu können.

Änderungsantrag 2260
Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf nicht niedriger als 500 EUR und nicht höher als **1 000 EUR** sein. Unbeschadet von Artikel 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung von Absatz 1 zu einem Betrag von weniger als 500 EUR oder mehr als **1 000 EUR** führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.

Geänderter Text

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf nicht niedriger als 500 EUR und nicht höher als **1 500 EUR** sein. Unbeschadet von Artikel 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung von Absatz 1 zu einem Betrag von weniger als 500 EUR oder mehr als **1 500 EUR** führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.

Or. pl

Änderungsantrag 2261

Jaroslav Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Höhe der jährlichen Zahlung im Rahmen der Kleinlandwirteregelung entspricht dem Betrag, auf den ein Landwirt gemäß den Artikeln 18, 29, 34, 36 und 38 in dem Jahr des Beitritts zur Regelung Anspruch hätte, darf jedoch 1 500 EUR nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 2262

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, João Ferreira, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Abweichend von Absatz 2 kann in Zypern und Malta der Betrag nach Absatz 1 auf einen Wert von unter 500 EUR, jedoch nicht weniger als 200 EUR festgesetzt werden.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 2263

Jaroslav Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Abweichend von Absatz 2 kann in Zypern und Malta der Betrag nach Absatz 1 auf einen Wert von unter 500 EUR, jedoch nicht weniger als 200 EUR festgesetzt werden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 2264

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Abweichend von Absatz 2 kann in Zypern und Malta der Betrag nach Absatz 1 auf einen Wert von unter 500 EUR, jedoch nicht weniger als 200 EUR festgesetzt werden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 2265

George Lyon, Britta Reimers, Phil Bennion, Marit Paulsen, Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) mindestens *eine Hektarzahl* behalten, die der Anzahl ihrer Zahlungsansprüche entspricht;

(a) *ihre landwirtschaftlich genutzte Fläche auf insgesamt* mindestens 5 ha erhöhen;

Or. en

Begründung

Die Einführung der Kleinlandwirteregelung sollte nicht zu einem künstlichen Einfrieren der landwirtschaftlichen Strukturen führen und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit, Unternehmensentwicklung, Innovation und Unternehmertum behindern.

Änderungsantrag 2266

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, João Ferreira, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) mindestens eine Hektarzahl behalten, die der Anzahl ihrer Zahlungsansprüche entspricht;

Geänderter Text

(a) einen vom Mitgliedstaat festgelegten Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten behalten.

Or. fr

Änderungsantrag 2267

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, João Ferreira, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Mindestanforderung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b erfüllen.

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 2268

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Betriebsinhaber, die an der Kleinlandwirteregelung teilnehmen und ihre Produktion im Zeitraum 2014-2020 so stark ausweiten, dass sie nicht mehr unter die Förderkriterien nach den Artikeln 47 und 48 dieses Titels fallen, können Direktzahlungen gemäß Titel II Artikel 10 dieser Verordnung beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 2269

Jaroslav Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zahlungsansprüche, die im Jahr **2014** gemäß den Artikeln 25 und 26 von einem an der Kleinlandwirteregelung teilnehmenden Betriebsinhaber aktiviert worden sind, gelten als aktivierte Ansprüche für die Dauer der Teilnahme des Betriebsinhabers an der Regelung.

Zahlungsansprüche, die im Jahr **des Beitritts zur Regelung** gemäß den Artikeln 25 und 26 von einem an der Kleinlandwirteregelung teilnehmenden Betriebsinhaber aktiviert worden sind, gelten als aktivierte Ansprüche für die Dauer der Teilnahme des Betriebsinhabers an der Regelung.

Or. en

Änderungsantrag 2270

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 27 sind die

entfällt

Zahlungsansprüche von an der Kleinlandwirteregelung teilnehmenden Betriebsinhabern, außer im Falle der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge, nicht übertragbar.

Or. en

Änderungsantrag 2271

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Artikel 27 sind die Zahlungsansprüche von an der Kleinlandwirteregelung teilnehmenden Betriebsinhabern, außer im Falle der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge, nicht übertragbar.

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 27 sind die Zahlungsansprüche von an der Kleinlandwirteregelung teilnehmenden Betriebsinhabern ***und von sehr kleinen landwirtschaftlichen Betrieben***, außer im Falle der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge, nicht übertragbar.

Or. fr

Änderungsantrag 2272

Ulrike Rodust, Brian Simpson, Christel Schaldemose, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zur Finanzierung der in diesem Titel vorgesehenen Zahlung ziehen die Mitgliedstaaten die Beträge, auf die die Kleinlandwirte als Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1, als Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 sowie gegebenenfalls als Zahlung für Gebiete mit naturbedingten

Geänderter Text

Zur Finanzierung der in diesem Titel vorgesehenen Zahlung ziehen die Mitgliedstaaten die Beträge, auf die die Kleinlandwirte als Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1, als Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 sowie gegebenenfalls als Zahlung für Gebiete mit naturbedingten

Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 3, als Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 4 **und als gekoppelte Stützung gemäß Titel IV** Anrecht hätten, von den für die einzelnen genannten Zahlungen verfügbaren Gesamtbeträgen ab.

Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 3 **und** als Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 4 Anrecht hätten, von den für die einzelnen genannten Zahlungen verfügbaren Gesamtbeträgen ab.

Or. en

Änderungsantrag 2273

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zur Finanzierung der in diesem Titel vorgesehenen Zahlung ziehen die Mitgliedstaaten die Beträge, auf die die Kleinlandwirte als Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1, als Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 sowie gegebenenfalls als Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 3, als Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 4 und als gekoppelte Stützung gemäß Titel IV Anrecht hätten, von den für die einzelnen genannten Zahlungen verfügbaren Gesamtbeträgen ab.

Geänderter Text

Zur Finanzierung der in diesem Titel vorgesehenen Zahlung ziehen die Mitgliedstaaten die Beträge, auf die die Kleinlandwirte **oder sehr kleine landwirtschaftliche Betriebe** als Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1, als Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 sowie gegebenenfalls als Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 3, als Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 4 und als gekoppelte Stützung gemäß Titel IV Anrecht hätten, von den für die einzelnen genannten Zahlungen verfügbaren Gesamtbeträgen ab.

Or. fr

Änderungsantrag 2274

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Übersteigt der Gesamtbetrag** der im Rahmen der Kleinlandwirteregelung zustehenden Zahlungen **10 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, so nehmen** die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung der nach Maßgabe dieses Titels zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung **des genannten Prozentsatzes** zu gewährleisten.

Geänderter Text

2. **Die** im Rahmen der **Regelung für sehr kleine landwirtschaftliche Betriebe und im Rahmen der** Kleinlandwirteregelung zustehenden Zahlungen **sind vorrangig und** die Mitgliedstaaten **nehmen** eine lineare Kürzung der nach Maßgabe dieses Titels zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung **der in Anhang II festgelegten Obergrenze** zu gewährleisten.

Or. fr

Änderungsantrag 2275
João Ferreira, Inês Cristina Zuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Übersteigt der Gesamtbetrag der im Rahmen der Kleinlandwirteregelung zustehenden Zahlungen **10 %** der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, so nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung der nach Maßgabe dieses Titels zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung des genannten Prozentsatzes zu gewährleisten.

Geänderter Text

2. Übersteigt der Gesamtbetrag der im Rahmen der Kleinlandwirteregelung zustehenden Zahlungen **25 %** der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, so nehmen die Mitgliedstaaten eine lineare Kürzung der nach Maßgabe dieses Titels zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung des genannten Prozentsatzes zu gewährleisten.

Or. pt

Änderungsantrag 2276
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) die Modalitäten der Verwaltung der

*mitzuteilenden Informationen sowie
Vorschriften über Inhalt, Form, Zeitplan,
Häufigkeit und Fristen der Mitteilungen;*

Or. de

Änderungsantrag 2277
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(b) die Modalitäten der Verwaltung der
mitzuteilenden Informationen sowie
Vorschriften über Inhalt, Form, Zeitplan,
Häufigkeit und Fristen der Mitteilungen;* *entfällt*

Or. de

Begründung

Dies ist keine rein technische Entscheidung.

Änderungsantrag 2278
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission *erlässt im Wege von
Durchführungsrechtsakten die
Maßnahmen*, die in dringenden Fällen zur
Lösung spezifischer Probleme erforderlich
und gerechtfertigt sind. Diese *Maßnahmen*
können von einigen Bestimmungen dieser
Verordnung abweichen, jedoch nur so weit
und so lange, wie dies unbedingt
notwendig ist. *Die genannten
Durchführungsrechtsakte werden nach*

1. Die Kommission *wird ermächtigt,
gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu
erlassen*, die in dringenden Fällen zur
Lösung spezifischer Probleme erforderlich
und gerechtfertigt sind. Diese *delegierten
Rechtsakte* können von einigen
Bestimmungen dieser Verordnung
abweichen, jedoch nur so weit und so
lange, wie dies unbedingt notwendig ist.

dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56 Absatz 2 erlassen.

Or. de

Begründung

Dieser Artikel zur Lösung spezifischer Probleme kann weitreichende politische Konsequenzen haben, daher ist die Beteiligung des EP unbedingt erforderlich.

Änderungsantrag 2279
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit der Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 *erlässt* die Kommission *nach dem Verfahren* gemäß Artikel 56 Absatz 3 sofort geltende *Durchführungsrechtsakte*.

Geänderter Text

2. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit der Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 *wird* die Kommission *ermächtigt*, gemäß Artikel 55a sofort geltende *delegierte Rechtsakte zu erlassen*.

Or. de

Begründung

Dringlichkeit ist kein Grund für die Aufhebung der Bestimmungen des Lissabonner Vertrags.

Änderungsantrag 2280
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnisübertragung gemäß dieser Verordnung *wird der* Kommission für einen *unbestimmten* Zeitraum ab dem

Geänderter Text

2. Die Befugnisübertragung gemäß dieser Verordnung *an die* Kommission *erfolgt* für einen Zeitraum *von fünf Jahren* ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung. *Die*

Inkrafttreten dieser Verordnung **gewährt**.

Kommission legt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die übertragenen Befugnisse vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich um den gleichen Zeitraum, wenn das Europäische Parlament und der Rat dieser Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums zustimmen.

Zu diesem Zweck beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Or. de

Begründung

Das EP sollte die Befugnisübertragung an die Kommission aktiv bestätigen und im Zweifelsfall nicht im eigenen Haus für die Rückholung eigener legislativer Rechte kämpfen müssen.

Änderungsantrag 2281 Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnisübertragung gemäß dieser Verordnung **wird der** Kommission für einen **unbestimmten** Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung **gewährt**.

Geänderter Text

2. Die Befugnisübertragung gemäß dieser Verordnung **an die** Kommission **erfolgt** für einen Zeitraum **von fünf Jahren** ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung. **Die Kommission legt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die übertragenen Befugnisse vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um den gleichen Zeitraum, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerrufen die Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen**

Änderungsantrag 2282
Luis Manuel Capoulas Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnisübertragung gemäß dieser Verordnung wird der Kommission für einen *unbestimmten* Zeitraum ab dem *Inkrafttreten dieser Verordnung* gewährt.

Geänderter Text

2. Die Befugnisübertragung gemäß dieser Verordnung wird der Kommission für einen Zeitraum *von fünf Jahren* ab dem ...* gewährt.

** Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.*

Begründung

Dies entspricht dem Standpunkt (A7-0158/2011), den der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung im Zuge der Anpassung an die Bestimmung des Lissabon-Vertrags angenommen hat.

Änderungsantrag 2283
Luis Manuel Capoulas Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf dieses Fünf-Jahres-Zeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische

Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Or. en

Begründung

Dies entspricht dem Standpunkt (A7-0158/2011), den der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung im Zuge der Anpassung an die Bestimmung des Lissabon-Vertrags angenommen hat.

**Änderungsantrag 2284
Hans-Peter Mayer**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 55 a

Dringlichkeitsverfahren

1. Delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Artikel erlassen werden, treten unverzüglich in Kraft und finden Anwendung, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung des delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für den Rückgriff auf das Dringlichkeitsverfahren erläutert.

2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 55 Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In solch einem Fall zieht die Kommission den Rechtsakt nach der Mitteilung der Entscheidung über den Einspruch durch das Europäische Parlament oder den Rat unverzüglich zurück.

Or. de

Begründung

Dringlichkeit ist kein Grund für die Aufhebung der Bestimmungen des Lissabonner Vertrags.

Änderungsantrag 2285

Paolo De Castro

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 58 a

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. März 2017 einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor, dem erforderlichenfalls geeignete Gesetzgebungsvorschläge beigelegt werden.

Or. it

Änderungsantrag 2286

Iratxe García Pérez, Sergio Gutiérrez Prieto, Alejandro Cercas, Ricardo Cortés Lastra

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang I a

Liste der auszuführenden Mindesttätigkeiten auf Flächen für die Beweidung oder den Anbau und der von den Landwirten gemäß Artikel 4 zu erfüllenden Mindestkriterien

I- Mindesttätigkeiten:

(die Kommission wird die Liste in den vorliegenden Anhang einfügen)

II- Kriterien, die von den Landwirten zu erfüllen sind:

(die Kommission wird die Liste in den vorliegenden Anhang einfügen)

Or. es

Begründung

Diese Anlage Ia (neu) steht im Einklang mit dem Änderungsantrag in Bezug auf Artikel 4 Absatz 2a (neu).

Änderungsantrag 2287

Janusz Wojciechowski, James Nicholson, Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[In Abhängigkeit von der Annahme bzw. Ablehnung von Artikel 6 Absatz 1 sind die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.]

Or. en

Änderungsantrag 2288

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[Wie in Erwägung 21 dargelegt, muss die in Anhang II vorgeschlagene Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten anhand objektiver Kriterien überprüft werden.]

Or. it

Änderungsantrag 2289
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[Die Beträge in Anhang II sind gemäß Artikel 6 Absatz 1a (neu) zu berechnen.]

Or. en

Änderungsantrag 2290
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang IV a

Gewichtung der im Umweltinteresse genutzten Flächen nach Artikel 32

Landschaftselemente // äquivalenter Wert als im Umweltinteresse genutzte Fläche (UGF)

Dauergrünland, Heideflächen, Weideland, Almen und Sommerweiden in Natura-2000-Gebieten // 1 ha Grünland in Natura-2000-Gebieten = 2 ha UGF

Pufferstreifen an Wasserläufen, nicht an Wasserläufen gelegene dauerhaft begrünte Pufferstreifen (Breite der Pufferstreifen = 5 m) // 1 ha Fläche = 2 ha UGF

Ständige Brachflächen (ausgenommen industrielle Brachen) in 10 bis 20 m breiten Streifen // 1 ha Brachfläche = 1 ha UGF

Für Honigpflanzen genutzte Brachflächen // 1 ha Fläche = 2 ha UGF

Brachflächen mit wildlebenden Tieren

(einschließlich blühender Brachen) // 1 ha Fläche = 1 ha UGF

Stillgelegte begrünte Flächen mit Weideverbot (weder als Schnittwiesen noch als Weideland genutzte Grünflächen in 5 bis 10 m breiten Streifen, auf denen sich voraussichtlich Sträucher und Büsche ansiedeln) // 1 m Länge = 100 m² UGF

Obstgärten // 1 ha Obstgärten = 5 ha UGF

Moore // 1 ha Moor = 20 ha UGF

Hecken // 1 lm = 100 m² UGF

Baumreihen // 1 lm = 10 m² UGF

Freistehende Bäume // 1 Baum = 50 m² UGF

Waldränder, Flurgehölz, Baumgruppen // 1 m Waldrand = 100 m² UGF

Feldränder: Grünstreifen mit Selbstbegrünung oder Bepflanzung, mit freiem Auge von der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzfläche unterscheidbar, mit einer Breite zwischen 1 und 5 m, zwischen zwei Parzellen, einer Parzelle und einem Weg oder einer Parzelle und einem Waldrand gelegen // 1 ha Fläche = 1 ha UGF

Gräben, Wasserläufe, Bewässerungskanäle, Deiche, Dolinen, Felsgelände // 1 lm bzw. 1 m im Umfang = 10 m² UGF

Pfühle, Tümpel // 1 m im Umfang = 100 m² UGF

Kleine Mauern, gemauerte Terrassen, Steinhaufen, kleine traditionelle landwirtschaftliche Gebäude // 1 lm bzw. 1 m im Umfang = 50 m² UGF

Bestimmte auf lokaler Ebene festgelegte Arten von Heideflächen, Weideland, Almen und Sommerweiden; bestimmte auf lokaler Ebene festgelegte Arten von Dauergrünland (z. B. Feuchtwiesen, Küstenwiesen usw.) // 1 ha Grünfläche =

1 ha UGF

„Andere Umweltmedien“: alle Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren weder Produktionsmittel (Dünger und Behandlungen) noch Arbeit eingesetzt werden (z. B. Ruinen, Dolinen, Gefällsbrüche...) // 1 lm = 10 m² UGF; 1 ha Fläche = 1 ha UGF

Or. fr

Änderungsantrag 2291

Mairead McGuinness, Marian-Jean Marinescu, Astrid Lulling, Elisabeth Jeggle, Esther de Lange, Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang Va

***Liste der Kulturpflanzen nach Artikel 30:
Sommerweichweizen oder Mengkorn oder
Dinkel***

***Winterweichweizen oder Mengkorn oder
Dinkel***

Hartweizen

Sommerroggen

Winterroggen

Sommergerste

Wintergerste

Sommerhafer

Winterhafer

Mais

Reis

Körnerhirse

***Buchweizen oder Hirse oder
Kanariensaat***

Maniok oder Pfeilwurz oder Salep oder

Topinambur oder Süßkartoffeln
Winterölraps
Sommerölraps
Sonnenblumen
Sojabohnen
Erdnüsse
Leinsamen
andere Ölsaaten oder -früchte
Luzerne oder Esparsette oder Klee oder
Wicken oder Honigklee oder Platterbsen
& Hornschotenklee
Erbsen oder Kichererbsen oder Bohnen
oder Linsen oder andere Hülsenfrüchte
Kartoffeln
Zuckerrüben
Zuckerrohr
Zuckermais
Hopfen
Flachs
Hanf
Tabak
Tomaten
Speisezwiebeln oder Schalotten oder
Knoblauch oder Porree/Lauch oder
andere Gemüse der Allium-Arten
Kohl oder Blumenkohl/Karfiol oder
Kohlrabi oder Wirsingkohl oder ähnliche
genießbare Kohlarten der Gattung
Brassica
Kopfsalat
Zichorien
Karotten und Speisemöhren oder
Speiserüben oder Rote Rüben oder
Schwarzwurzeln oder Knollensellerie oder
Rettiche oder ähnliche genießbare
Wurzeln
Gurken und Cornichons

Hülsenfrüchte

Avocadofrüchte

Melonen oder Papaya-Früchte

Safran

*Thymian oder Basilikum oder Melisse
oder Minze oder Oregano oder Rosmarin
oder Salbei*

Johannisbrot

Baumwolle

einjähriges Weidelgras

*gemischte Schutzkulturen zu
landwirtschaftlichen Zwecken*

Or. en

Änderungsantrag 2292

**Riikka Manner, Petri Sarvamaa, Anneli Jäätteenmäki, Sari Essayah, Nils Torvalds,
Hannu Takkula**

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang Va

Liste der Kulturpflanzen nach Artikel 30:

*Sommerweichweizen oder Mengkorn oder
Dinkel*

*Winterweichweizen oder Mengkorn oder
Dinkel*

Hartweizen

Sommerroggen

Winterroggen

Sommergerste

Wintergerste

Sommerhafer

Winterhafer

Mais

Reis

Körnerhirse

*Buchweizen oder Hirse oder
Kanariensaat*

*Maniok oder Pfeilwurz oder Salep oder
Topinambur oder Süßkartoffeln*

Sommerraps oder -rübsen

Winterraps oder -rübsen

Wechselweiden

Sonnenblumen

Sojabohnen

Erdnüsse

Leinsamen

andere Ölsaaten oder -früchte

*Luzerne oder Esparsette oder Klee oder
Wicken oder Honigklee oder Platterbsen
& Hornschotenklee*

*Erbsen oder Kichererbsen oder Bohnen
oder Linsen oder andere Hülsenfrüchte*

Kartoffeln

Zuckerrüben

Zuckerrohr

Zuckermais

Hopfen

Flachs

Hanf

Tabak

Tomaten

*Speisezwiebeln oder Schalotten oder
Knoblauch oder Porree/Lauch oder
andere Gemüse der Allium-Arten*

*Kohl oder Blumenkohl/Karfiol oder
Kohlrabi oder Wirsingkohl oder ähnliche
genießbare Kohlarten der Gattung
Brassica*

Kopfsalat

Zichorien

*Karotten und Speisemöhren oder
Speiserüben oder Rote Rüben oder
Schwarzwurzeln oder Knollensellerie oder
Rettiche oder ähnliche genießbare
Wurzeln*

Gurken und Cornichons

Hülsenfrüchte

Avocadofrüchte

Melonen oder Papaya-Früchte

Safran

*Thymian oder Basilikum oder Melisse
oder Minze oder Oregano oder Rosmarin
oder Salbei*

Johannisbrot

Baumwolle

Or. en